
S 29 EG 173/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 EG 173/03
Datum	05.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 56/04
Datum	24.03.2005

3. Instanz

Datum	02.02.2006
-------	------------

I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 05.05.2004 wird zurückgewiesen.

II. Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des zweiten Rechtszuges zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch der Klägerin auf Landeserziehungsgeld (LErzg) für den 25. mit 36. Lebensmonat (21.10.1999 mit 20.10.2000) ihres Sohnes M. (M.) streitig.

I.

Die 1968 geborene Klägerin, eine verheiratete türkische Staatsangehörige, welche seit 02.11.1990 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und seit März 1994 ihren Aufenthalt in Bayern hat, ist die Mutter des 1997 in M. geborenen M. Sie lebte seither mit diesem, zwei weiteren Kindern und ihrem Ehemann in einem

gemeinsamen Haushalt, betreute und erzog M. und Äbte daneben keine Erwerbstätigkeit aus. Sie war bei der AOK Bayern familienversichert. Durch Bescheide des Amtes für Versorgung und Familienförderung München I vom 01.12.1997 und 17.07.1998 wurde ihr Bundeserziehungsgeld (BERzg) gewährt, zuletzt für das zweite Lebensjahr des Kindes in Höhe von 580,00 DM monatlich (21.10.1998 mit 20.10.1999).

Die vom Beklagten den in Frage kommenden Eltern u.a. bereits bei der Geburt eines Kindes zur Verfügung gestellten Antragsgebilde für BERzg, LERzg und Familienbeihilfe (Stand 2/97, 2/98, 2/99, 2/00) enthalten auf S.7 jeweils folgende Hinweise: "Das LERzg erhält die Mutter/der Vater, wenn sie/er (a) Deutscher ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besitzt.

Derselbe Wortlaut findet sich in der vom Beklagten herausgegebenen Broschüre "Bayerisches Landeserziehungsgeld" (Stand 2001) für die Anspruchsberechtigung bei Geburten vor dem 01.01.2001. Im Übrigen wird auf den Inhalt der vorgenannten Unterlagen vollinhaltlich verwiesen.

Am 29.01.2002 (Datum der BSG-Entscheidung, [B 10 EG 2/01 R](#), SozR 3-6940 Art.3 Nr.2) hat das Bayerische Sozialministerium bekanntgegeben, "dass die Entscheidung des BSG vom selben Tage (welche türkischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf LERzg zubilligt hat) von den Ämtern für Versorgung und Familienförderung so rasch wie möglich vollzogen werde."

"Seither haben die Ämter tausenden türkischen Familien Anträge auf LERzg ausgehändigt, sie beraten und tausende Anträge entgegengenommen" (vgl. Leserbrief der Bayerischen Sozialministerin in der Süddeutschen Zeitung vom 18.02.2002, S.54).

Am 31.01.2002 und 05.02.2002 berichtete die Deutschland-Ausgabe des Harriyet erstmals über das oben angeführte höchstgerichtliche Urteil.

Der daraufhin am 08.02.2002 von der Klägerin gestellte Antrag auf Bewilligung von LERzg wurde durch Bescheid vom 14.10.2002 (Widerspruchsbescheid vom 14.02.2003) mit der Begründung abgelehnt, der Antrag wirke höchstens sechs Monate vor der Antragstellung zurück, rage also nicht in den möglichen Anspruchszeitraum (21.10.1999 mit 20.10.2000) hinein. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH vom 04.05.1999 könne nicht auf die Einhaltung des konstitutiven Tatbestandsmerkmals der Antragsfrist verzichtet werden.

II.

Mit der am 24.02.2003 zum Sozialgericht (SG) München erhobenen Klage machte die Klägerin im Wesentlichen geltend, der Beklagte habe bisher im außergerichtlichen Verfahren LERzg versagt. Die zeitliche Begrenzung des EuGH in

der "SÄ¼rÄ¼l"-Entscheidung sei willkÄ¼rlich. Der KlÄ¼gerin sei im Ä¼brigen seinerzeit eine BroschÄ¼re mit dem Hinweis "in die Hand gedrÄ¼ckt worden", aufgrund der vorliegenden tÄ¼rkischen StaatsangehÄ¼rigkeit stehe ihr LErzg nicht zu.

Der Beklagte verwies darauf, dass ein Leistungsanspruch nur gegeben sei, wenn die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs vorliegen. Er sei frÄ¼hestens nach dem 04.05.1999 in der Lage gewesen, den betroffenen Personenkreis und damit auch die KlÄ¼gerin zu informieren. Erst ab diesem Zeitpunkt hÄ¼tten beachtliche Aussichten auf einen entsprechenden Leistungsanspruch bestanden. Erforderlich sei jedoch ein konkreter Anlass fÄ¼r eine eingehende Beratung, wohingegen Informationen Ä¼ber MerkblÄ¼tter oder InfobroschÄ¼ren fÄ¼r sich allein nicht ausreichten. Nach den vorliegenden Unterlagen habe es ab dem 04.05.1999 diesbezÄ¼gliche Anfragen der KlÄ¼gerin bzw. einen konkreten Anlass fÄ¼r eine entsprechende Beratung nicht gegeben. Die Akte sei letztmalig am 23.07.1998 in Bearbeitung gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei die neue richtungweisende Rechtsprechung des EuGH nicht absehbar gewesen, und es habe daher auch keine entsprechende Beratung erfolgen kÄ¼nnen.

Zu einem spÄ¼teren Zeitpunkt habe ein konkreter Anlass fÄ¼r eine Beratung nicht bestanden. Die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs lÄ¼gen mithin nicht vor, so dass eine rÄ¼ckwirkende GewÄ¼hrung nicht in Frage komme.

Aufgrund mÄ¼ndlicher Verhandlung hob die 29. Kammer die streitgegenstÄ¼ndlichen Bescheide mit Urteil vom 05.05.2004 auf und verurteilte den Beklagten zur GewÄ¼hrung von LErzg fÄ¼r den am 21.10.1997 geborenen M. Die KlÄ¼gerin unterfalle dem persÄ¼nlichen Anwendungsbereich des Art.2 i.V.m. Art.1 b i ARB Nr.3/80, sie sei familienversichert. Auch stehe Art.3 Abs.2 Satz 1 BayLErzGG nicht entgegen, vielmehr sei Wiedereinsetzung zu gewÄ¼hren, welche fristgemÄ¼ß beantragt worden sei. Der Hinderungsgrund sei frÄ¼hestens mit dem 29.01.2002 weggefallen. Die maximale Jahresfrist im Sinne des [Ä§ 27 SGB X](#) sei lediglich hinsichtlich des weiteren Anspruchszeitraums 21.10.1999 mit 07.08.2000 abgelaufen, jedoch nicht hinsichtlich des Zeitraums 08.08. mit 20.10.2000. Die KlÄ¼gerin sei auch aufgrund hÄ¼herer Gewalt an der Nichteinhaltung der Frist verhindert gewesen. Zwar sei die anspruchsfreudliche Rechtsprechung des BSG mit der "SÄ¼rÄ¼l"-Entscheidung vom 04.05.1999 weggefallen, insofern sei auf die Beratungspraxis des Beklagten abzustellen. Generell sei zwar grundsÄ¼tzlich ein Beratungs- und Auskunftersuchen erforderlich, hier sei allerdings auf die sogenannte Spontanberatung abzustellen, die vom BSG anerkannt sei. Bei laufendem Bezug von Erzg sei nÄ¼mlich eine Ä¼hnliche Situation gegeben wie bei laufenden Rentenleistungen, [Ä§ 115 Abs.6 SGB VI](#). Entsprechende Hinweise seien dem Beklagten auch zumutbar gewesen, zumal der Adressatenkreis durch den Bezug von BErzg einerseits und die StaatsangehÄ¼rigkeit andererseits zumindest bestimmbar gewesen sei. Wiedereinsetzung sei mithin zu gewÄ¼hren, daneben seien auch die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs erfÄ¼llt. Das Urteil wurde dem Beklagten am 07.06.2004 zugestellt.

III.

Mit der am 14.06.2004 beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingegangenen Berufung wendet der Beklagte im Wesentlichen ein, aufgrund des Bescheids vom 17.07.1998, welcher am 23.07.1998 zur Post gegeben worden sei, habe die Klägerin bis 20.10.1999 BErzg erhalten. Die letzte Zahlung sei am 10.09.1999 erfolgt worden. Der erst am 08.02.2002 gestellte Antrag auf LERzg sei verspätet und daher zu Recht abgelehnt worden. Denn Art.3 BayLERzGG lasse eine Rückwirkung für maximal sechs Monate zu, Wiedereinsetzung sei nicht zu gewähren. Da die Rechtslage vor dem Urteil des BSG vom 29.01.2002 nicht klar gewesen sei, habe eine Verpflichtung zum Aufgreifen der LERzg-Fälle für türkische Staatsangehörige nicht bestanden. Im Übrigen sei die Rechtsprechung zu [ÄS 115 Abs.6 SGB VI](#) nicht ohne weiteres auf den Bezug von Erzg zu übertragen. Außerdem habe ab dem 04.05.1999 kein konkreter Beratungsanlass bestanden, auch sei die Verwaltungstätigkeit bereits mit dem 17.07.1998 abgeschlossen gewesen. Schließlich kämen auch die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs nicht vor.

Demgegenüber trägt die Klägerin unter anderem vor, der Kontakt zur Verwaltungsbehörde sei durch den Bezug von BErzg durchaus vorhanden gewesen. Außerdem sei der Beklagte im Gegensatz zu ihr über die zahlreichen vor der Sozialgerichtsbarkeit und dem EuGH anhängigen Verfahren informiert gewesen. Neben der Wiedereinsetzung hält sie auch die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs für gegeben. Durch das Schweigen auf Seiten des Berufungsklägers seien mögliche Ansprüche vereitelt worden, die sich aufgrund der Änderung der Rechtsprechung ergeben haben. Der Beklagte habe erheblich dazu beigetragen, dass die Klägerin ihren Antrag nicht rechtzeitig habe stellen können. Insoweit sei ihr ein rechtlicher Nachteil erwachsen, der auf der Hand liege.

Der Senat hat neben den Erzg-Akten des Beklagten die Streitakte des ersten Rechtszuges beigezogen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Münchener Redakteur der Deutschland-Ausgabe des Harrier, Herr A., auf Befragen mitgeteilt, dass seine Zeitung am 31.01.2002 und 05.02.2002 ausführlich über die oben angeführte Entscheidung des BSG vom 29.01.2002 berichtet habe. Zum Beleg hat er Kopien der entsprechenden Artikel zu den Akten gegeben.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 05.05.2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Antrag der Klägerin lautet,

die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 05.05.2004 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zum Gegenstand der mündlichen

Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider Rechtsz ge, vor allem die prozessuale Korrespondenz der Beteiligten sowie die beigezogenen Erzg-Akten Bezug genommen, sowie insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 24.03.2005.

Entscheidungsgr nde:

Die mangels Vorliegens einer Beschr nkung gem. [  144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) grunds tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zul ssige Berufung des Beklagten, [  143 ff. SGG](#), erweist sich als in der Sache nicht begr ndet.

I.

Das SG hat den Beklagten im Ergebnis zu Recht auf die zul ssig erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage der Kl gerin zur Gew hrung von LErzg verurteilt.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 14.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2003, mit dem LErzg versagt worden ist.

Rechtsgrundlage f r die Gew hrung bayerischen LErzg ist das Gesetz zur Gew hrung von LErzg und zur Ausf hrung des BERzGG (BayLErzGG) vom 12.06.1989 (GVBl.1989 S.206). Anspruch auf LErzg hatte gem. Art.1 Abs.1 des Gesetzes in der f r Geburten vom 08.12.1994 an geltenden Fassung (GVBl.1995 S.818), wer seine Hauptwohnung oder seinen gew hnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes, mindestens jedoch 15 Monate in Bayern hatte (Nr.1), mit einem nach dem 30.06.1989 geborenen Kind, f r das ihm die Personensorge zustand, in einem Haushalt lebte (Nr.2), dieses Kind selbst betreute und erzog (Nr.3), keine oder keine volle Erwerbst tigkeit aus bte (Nr.4) und schlie lich die deutsche Staatsangeh rigkeit oder diejenige eines Mitgliedstaates der Europ ischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Europ ischen Wirtschaftsraums (EWR) besa  (Nr.5).

Nach Art.3 des Gesetzes wurde LErzg ab dem in   4 Abs.1 BERzGG f r das Ende des Bezugs von BERzg festgelegten Zeitpunkt bis zur Vollendung von weiteren 12 Lebensmonaten des Kindes gew hrt (Abs.1). Vor dem Ende des 12. Bezugsmonats endete der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen war. Im Fall der Aufnahme einer vollen Erwerbst tigkeit endete der Anspruch mit deren Beginn (Abs.3). Nach Art.5 betrug das LErzg DM 500,00 monatlich. Bei einer  berschreitung der nach   5, 6 BERzGG zu berechnenden Einkommensgrenzen wurde es auf den Betrag von 5/6 des ma geblichen BERzg gek rzt (Abs.1 Satz 1, 2).

II.

In der vorliegenden Streitsache erf llte die Kl gerin im Bewilligungszeitraum

unstreitig die Anspruchsvoraussetzungen des Art.1 Abs.1 Satz 1 Nrn.1 mit 4 BayLErzGG, denn sie hatte nach Aktenlage ihren Wohnsitz seit mindestens 1994 in Bayern, lebte im Anspruchszeitraum mit ihrem 1997 geborenen Sohn M., für den ihr die Personensorge zustand, ihrem Mann sowie zwei weiteren Kindern in einem Haushalt, betreute M. selbst und übte daneben keine Erwerbstätigkeit aus. Mit der "Sachverhalt"-Entscheidung des EuGH vom 04.05.1999, [C-262/96](#), steht auch Nr.5 der vorgenannten Vorschrift nicht entgegen, denn nach Art.3 des Beschlusses des Assoziationsrats Nr.3/80 vom 19.09.1980 (ARB), vgl. ABl. EG C 110/60, haben türkische Staatsangehörige, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die der vorgenannte Beschluss gilt, im Wohnsitzstaat Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit, insbesondere auf Familienleistungen, nach den Rechtsvorschriften dieses Staates unter den gleichen Voraussetzungen wie dessen eigene Staatsangehörige (vgl. BSG vom 29.01.2002, [B 10 EG 2/01 R](#), Urteile des Senats vom 19.12.2000, [L 9 EG 7/00](#) und vom 01.03.2001, [L 9 EG 9/00](#) m.w.N.), und damit auch die Klägerin, die sowohl vom sachlichen als auch persönlichen Anwendungsbereich des ARB Nr.3/80 erfasst wird, vgl. Urteile des Senats a.a.O.

Der Antrag auf LErzg vom 08.02.2002 für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 21.10.1999 mit 20.10.2000 hat offensichtlich die 6-Monats-Frist des Art.3 Abs.2 BayLErzGG in der für Geburten vom 08.12.1994 bis 31.12.2000 geltenden Fassung nicht gewahrt. Danach wäre er grundsätzlich nur wirksam gewesen, wenn er vor dem 20.04.2001 gestellt worden wäre, es sei denn, es hat ein Fall höherer Gewalt im Sinne des über Art.1 Nr.1d BayLErzGG i.V.m. § 10 BErzGG anwendbaren Regelung des [§ 27 SGB X](#) vorgelegen. In einem solchen Fall ist nämlich bei der Verhinderung, eine gesetzliche Frist ohne Verschulden einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, was für das BErzg ausdrücklich vom BSG festgestellt ist, vgl. BSGE 85.231 (238). Wiedereinsetzung ist gem. [§ 27 Abs.3 SGB X](#) jedoch nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann sie grundsätzlich nicht mehr beantragt und die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorgelegen hat.

Die Wiedereinsetzung scheidet vorliegend nicht daran, dass seit dem Ende der Antragsfrist mehr als ein Jahr vergangen ist. Die Ausschlussfrist des [§ 27 Abs.3 SGB X](#) greift nicht ein, denn ein Wiedereinsetzungsantrag war vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich.

Der Begriff der höheren Gewalt im vorgenannten Sinn hat eine subjektive Komponente und ist nicht wie im Haftungsrecht beschränkt auf von außen kommende, nicht beeinflussbare Ereignisse. Denn mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BSGE 91.39 (43)) liegt der Sinn und Zweck der Regelung insbesondere darin, einer konkreten Klagepartei einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu ermöglichen. Unter höherer Gewalt ist mithin jedes Geschehen zu verstehen, das auch durch die größtmögliche, von der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer Lage, Bildung und Erfahrung vernünftigerweise zu erwartenden und zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Als unabwendbar in diesem Sinne ist eine Fristversäumnis grundsätzlich auch dann anzusehen, wenn sie durch eine falsche oder irreführende Auskunft oder

Belehrung (oder sonst durch ein rechts- oder treuwidriges Verhalten) einer Verwaltungsbehörde verursacht ist, vgl. BSG vom 18.02.2004, [B 10 EG 10/03 R](#) m.w.N.

III.

Die Klägerin beruft sich im Gerichtsverfahren darauf, sie habe nicht früher einen Antrag auf LERZG gestellt, weil ihr bei einer zeitnahen Vorsprache eine Broschüre mit dem Hinweis "in die Hand gedrückt" worden sei, aufgrund ihrer türkischen Staatsangehörigkeit stehe LERZG nicht zu. Diese Verwaltungspraxis habe zumindest noch 2001 bestanden, wie eine Broschüre des Sozialministeriums aus diesem Jahr belege. Das Versorgungsamt habe sie während des bis 20.10.1999 andauernden Bezugs von BERZG und danach nicht darüber aufgeklärt, dass aufgrund anhängiger vergleichbarer Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit und dem EuGH ein Antrag durchaus einen Sinn mache. Demgegenüber könne ihr, die aus einem fremden Rechts- und Kulturkreis stamme und unerfahren und ohne einschlägige Rechtskenntnisse sei, nicht abverlangt werden, entgegen der bisherigen anspruchsfreundlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zu agieren.

Insoweit macht die Klägerin zutreffend geltend, aufgrund höherer Gewalt und ohne eigenes Verschulden daran gehindert gewesen zu sein, die gesetzliche Antragsfrist einzuhalten.

Zwar stellt die bloße Unkenntnis über anspruchsbegründende Umstände etc. grundsätzlich auch dann keinen Umstand höherer Gewalt dar, wenn sie im Wesentlichen auf einer mangelnden Aufklärung des betroffenen Personenkreises durch die zuständigen staatlichen Stellen beruht, vgl. BSGE 86.153 (161 f.). Ein Leistungsträger ist grundsätzlich auch nicht bei bedeutsamen und folgenschweren Rechtsänderungen verpflichtet, die bei ihm geführten Akten darauf zu überprüfen, ob sie Anlass für eine spontane Beratung geben, vgl. BSG [SozR 3-1200 Â§ 14 Nr.12](#) S.36. Schließlich wird in der Literatur zum Teil (vgl. von Wulffen, SGB X, Â§ 27 Anm.9) ein Fall höherer Gewalt nicht angenommen, wenn die seinerzeitige Verwaltungspraxis aus damaliger Sicht der höchststrichterlichen Rechtsprechung entsprochen hat und sich erst aus heutiger Sicht ("geläuterte Rechtsauffassung") als unrichtig darstellt (vgl. BSG vom 18.02.2004, [B 10 EG 10/03 R](#)).

Das vorgenannte Urteil schränkt nach Auffassung des Senats im Hinblick auf die zeitliche Präklusion durch die "SÄr"-Entscheidung allerdings wohl nur den zeitlichen Anwendungsbereich der "höheren Gewalt" ein, ohne diese selbst in Frage zu stellen. Wegen des Anspruchs der Klägerin für Zeiten nach dem 04.05.1999 kommt es hierauf jedoch nicht entscheidend an.

Nach dem Sachverhalt hat der Beklagte bis 28.01.2001 türkischen Staatsangehörigen unter Bezugnahme auf den entgegenstehenden Wortlaut des BayLERZGG sowie seine Merkblätter und seine Broschüre LERZG versagt, von Anträgen abgeraten und ggf. ohne erkennbaren Verstoß gegen zwingendes Verfahrensrecht darauf hingewirkt, dass Anträge nicht gestellt wurden, vergleiche

auch BSG, Urteile vom 18.02.2004, z.B. [B 10 EG 9/03 R](#). Dies war der in Bayern lebenden türkischen Bevölkerung und damit auch der Klägerin bekannt. Selbst im Berufungsverfahren hat der Beklagte noch die Auffassung vertreten, bis zur Entscheidung des BSG vom 29.01.2002 sei die Rechtslage nicht klar gewesen. Außerdem sei die "SÄrÄl"-Entscheidung zum BGG ergangen, nicht aber zu einer landesspezifischen Leistung, deren Charakter als Familienleistung erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt worden sei.

Zwar hatte das BSG (Urteil vom 03.11.1993, SozR 3-6935 Nr.1) mit dem BVerwG (Urteil vom 18.12.1992, DVBl.1993.787 ff.) noch angenommen, beim Erzg handle es sich europarechtlich nicht um eine Familienleistung, vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2004, [B 10 EG 10/03 R](#), RdNr.23. Jedoch hat der EuGH diese Rechtsfrage verbindlich bereits mit Urteil vom 10.10.1996 (SozR 3-6050 Art.4 Nr.8) geklärt und dies durch eine weitere Entscheidung vom 12.05.1998 ([SozR 3-7833 Â§ 1 Nr.22](#)) bestätigt, vgl. BSG vom 29.01.2002, [a.a.O.](#), so dass insoweit eine ständige Rechtsprechung vorliegt.

Etwaige Zweifel an dieser für die innerstaatliche Rechtsanwendung verbindlichen Einordnung berechtigte den Beklagten nicht dazu, die für alle Mitgliedstaaten der EU und deren Behörden maßgebliche Interpretation des Gemeinschaftsrechts durch den Gerichtshof zu übergehen, vgl. BSG [SozR 3-7833 Â§ 8 Nr.4](#) S.17.

Das gilt zur Überzeugung des Senats ungeachtet der Tatsache, dass die vorgenannten Vorabentscheidungen Ausgangsverfahren betroffen haben, die Ansprüche auf Erzg zum Inhalt hatten. Denn beim bayerischen LErzg handelt es sich von der Funktion und der Ausgestaltung her unzweifelhaft um eine dem Erzg gleichwertige Landesleistung, so dass auch diese als Familienleistung im Sinne der EWG-Verordnung 1408/71 und des ARB Nr.3/80 anzusehen ist, vgl. Becker, SGB 1998 S.553, BSG vom 29.01.2002, [a.a.O.](#), Urteile des Senats vom 19.12.2000 und vom 01.03.2001, [a.a.O.](#) m.w.N.

Unabhängig davon, ob aufgrund des im Fall der Klägerin über das maßgebliche Datum der "SÄrÄl"-Entscheidung vom 04.05.1999 hinausgehenden (bis 20.10.1999 laufenden) Bewilligungszeitraums für Erzg eine Verpflichtung des Beklagten zu einer Spontanberatung bestanden hat, hat jener jedenfalls auch bei gleichzeitiger Untätigkeit des Landesgesetzgebers auch nach dem 04.05.1999 (bis 28.01.2002) unstreitig in seinen (zusammen mit den Leistungsanträgen versandten) Merkblättern (Stand 2/97, 2/98, 2/99, 2/00) sowie einer Broschüre zum LErzg (Stand 2001) an dem Hinweis festgehalten, die Antragsberechtigung für die Landesleistung sei auf Deutsche oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR beschränkt. Dem oben angeführten Leserbrief vom 18.02.2002 ist insoweit zu entnehmen, dass die Ämter für Versorgung und Familienförderung seit dem 29.01.2002 die auch allerdings hinsichtlich der Vergangenheit nur für einen nicht sehr umfangreichen Personenkreis in Frage kommende BSG-Entscheidung vom selben Tag so rasch wie möglich vollziehen sollten.

IV.

Demgegenüber hat wegen der klaren Regelung in Art.1 Abs.1 Nr.5 BayLErzGG für die Klägerin ursprünglich kein Anlass bestanden, gleichwohl einen Antrag auf LErzg zu stellen. Auch nach dem 04.05.1999 hat die eindeutige gesetzliche Regelung im BayLErzGG weiter bestanden. Der Rechtsgedanke der formellen Publizität von Gesetzen, der die Kenntnis der Normadressaten vom Inhalt des Gesetzes fingiert, wirkt sich hier insoweit zugunsten der Klägerin aus, vgl. BSG-Urteil vom 09.02.1993, [SozR 3-1300 Â§ 27 Nr.3](#), vom 21.05.1996, [12 RK 43/95](#), Breithaupt 1997 S.142 (143). Dass sie hinsichtlich einer eventuellen Übertragung der Entscheidung des EuGH auf das LErzg keine rechtlichen Erkundigungen eingezogen und nicht vorsorglich einen Leistungsantrag gestellt hat, ist jedenfalls bis zum 29.01.2002 bzw. bis zur Veröffentlichung der Entscheidung in den türkischen Medien nicht als schuldhaft im Sinne des [Â§ 27 Abs.1 SGB X](#) anzusehen. In entsprechender Weise hat das BSG in seinem Urteil vom 16.12.1999, [SozR 3-7833 Â§ 6 Nr.20](#), bei Unkenntnis über die analoge Anwendung des Â§ 4 Abs.2 Satz 3 BErzGG auf Härtefälle des Â§ 6 Abs.7 BErzGG ein Verschulden verneint. Auf die formelle Publizität des Art.3 Abs.2 BayLErzGG kommt es dagegen in diesem Zusammenhang nicht an. Für die Klägerin war nämlich schon das Vorliegen eines materiell-rechtlichen Anspruchs nicht ersichtlich, so dass sie keinen Anlass hatte, zur Vermeidung einer Fristversäumnis vorsorglich Leistungen zu beantragen, vgl. Beschluss des Senats vom 25.01.2005, L 9 B 481/04 EG PKH.

Soweit ersichtlich hat auch die türkische Tagespresse in Deutschland die Problematik nicht vor dem 31.01. und 05.02.2002 aufgegriffen. Die Folge davon waren allein in Bayern ca. 50.000 Anträge türkischer Staatsangehöriger auf LErzg.

Bei der Sachlage trifft die nicht rechtskundige Klägerin, die aus einem fremden Rechts- und Kulturkreis stammt, hinsichtlich eines verzögerten Leistungsantrages insgesamt kein Verschulden. Sie hat innerhalb der Frist des [Â§ 27 Abs.2 Satz 1 SGB X](#) nach dem Wegfall des Hindernisses, den der Senat aufgrund der Veröffentlichungen in der türkischen Presse vom 31.01. und 05.02. 2002 spätestens am 08.02.2002 annimmt, rechtzeitig (am 08.02. 2002) den erforderlichen Leistungsantrag gestellt und damit die versäumte Handlung nachgeholt. Insoweit hat das SG zu Recht Wiedereinsetzung gewährt und den Beklagten zur Leistung verurteilt.

V.

Es kann dahinstehen, ob, wie vom SG angenommen, neben der Wiedereinsetzung auch der Herstellungsanspruch herangezogen werden kann. Der 10. Senat des BSG hat es unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerwG in NJW 1997 S.2966 sowie das Urteil des 11. Senats des BSG vom 10.11.2003, [B 11 AL 11/03 R](#), in einer Reihe von Entscheidungen vom 18.02. und 27.05.2004, mit denen er Urteile des erkennenden Senats vom 30.06.2003 bestätigt hat, ausdrücklich offen gelassen, inwieweit der grundsätzlich gegenüber gesetzlichen Regelungen subsidiäre Herstellungsanspruch bei einer Fallgestaltung wie der vorliegenden neben der Wiedereinsetzung eingreifen kann.

Weiterhin kommt es nicht mehr darauf an, ob [Â§ 115 Abs.6 SGB VI](#) oder zumindest dessen Rechtsgedanke auch auf den streitigen Sachverhalt angewandt werden kann. Die spezielle Vorschrift aus dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung geht grundsÃ¤tzlich den allgemeinen Vorschriften der [Â§Â§ 14, 15 SGB I](#) vor und ist ausdrÃ¼cklich auf TrÃ¤ger der Rentenversicherung zugeschnitten. Der 9. Senat des BSG hat insoweit in seiner Entscheidung vom 14.02.2001, [B 9 V 9/00 R](#), ausdrÃ¼cklich darauf verwiesen, dass die erst durch das Rentenreformgesetz 1992 eingefÃ¼hrte Bestimmung die allgemeine AufklÃ¤rungs- und Beratungspflicht lediglich fÃ¼r einen bestimmten Personenkreis zu einer konkreten Informationspflicht ausgebaut hat. Folgerichtig wurden auch nicht etwa die [Â§Â§ 13 ff. SGB I](#) abgeÃ¤ndert, sondern eine besondere, auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzte Regelung geschaffen. Wo diese auÃerdem angewandt werden soll, wurde dies ausdrÃ¼cklich bestimmt. Die Entscheidung des 13. (Renten-)Senats des BSG vom 01.09.1999, [B 13 RJ 73/98 R](#), verweist insoweit auf die generelle Pflicht zur Auskunft und Beratung im Sinne der [Â§Â§ 14, 15 SGB I](#), die sich nur bei einem konkreten Anlass ergibt, wohingegen die allgemeine Hinweispflicht des RentenversicherungstrÃ¤gers nach [Â§ 115 Abs.6 SGB VI](#) auf geeignete FÃ¤lle beschrÃ¤nkt ist.

VI.

Ãber die Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen besteht zwischen den Beteiligten zu Recht kein Streit. Das angefochtene Urteil des SG ist nach allem im Ergebnis nicht zu beanstanden, so dass dem Rechtsmittel des Beklagten ein Erfolg nicht beschieden sein kann.

VII.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#). Im Hinblick auf den Verfahrensausgang war der Beklagte zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu verpflichten, die der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren zu ihrer Rechtsverfolgung entstanden sind.

VIII.

Der Senat hat die Revision zugelassen, [Â§ 160 Abs.2 Satz 1 SGG](#). Die hÃ¶chststrichterliche KlÃ¤rung der maÃgeblichen Rechtsfragen erscheint nÃ¤hmlich angesichts der Vielzahl der vor der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit anhangigen gleichgelagerten FÃ¤lle zweckmÃ¤Ãig, vgl. BSGE 2.129 (132).

Erstellt am: 05.08.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024